

Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

(gemäß der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

Einleitung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und den European Green Deal³ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Disclosure-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Disclosure-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.⁴

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden⁵. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und den Kursrisiken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Disclosure-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

⁴ Vgl. Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

⁵ Vgl. FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

Allgemeiner Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

In dem folgenden Abschnitt möchten wir einen Überblick über den allgemeinen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene sowie unsere Methoden und Abläufe geben.

Als FFP Frischmann Finanz- & Partner GmbH fallen wir aufgrund unserer angebotenen Dienstleistungen (Portfoliomanagement und Anlageberatung) sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers (gem. Art 2 Z 1) als auch unter den Begriff des Finanzberaters (gem. Art 2 Z 11) im Sinne der Disclosure-VO. Für beide legt die Disclosure-VO gewisse Offenlegungspflichten fest.

Anlageberatung:

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung von Finanzprodukten im Sinne der Disclosure-VO (das sind beispielsweise Investmentfonds, Alternative Investmentfonds) in folgender Weise ein:

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten im Sinne der Disclosure-VO durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden von uns dem Kunden/der Kundin zur Verfügung gestellt und im Zuge des Beratungsgespräches werden diese näher erklärt und der Kunde/die Kundin auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen.

Portfolioverwaltung:

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung wie folgt ein:

Bei der Identifikation der Nachhaltigkeitsrisiken kommt es auf die Art des Finanzinstrumentes, welches in das Portfolio aufgenommen werden soll, an. Sofern Finanzinstrumente, die Finanzprodukte iSd Disclosure-VO darstellen (beispielsweise Investmentfonds oder Alternative Investmentfonds), in das Portfolio aufgenommen werden, werden die Informationen zur Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers eingeholt.

Betreffend anderer Finanzinstrumente (wie beispielsweise Aktien und Anleihen), die in das Portfolio aufgenommen werden, werden diverse Nachhaltigkeitsdaten durch die FFP nicht überprüft. Eine Einschätzung zu den Nachhaltigkeitsrisiken dieser Finanzinstrumente kann durch die FFP – sofern keine Daten der Emittenten (Anleihen) bzw. Unternehmen (Aktien) vorliegen – nicht beurteilt werden.

Abhängig von der bei der Portfolioverwaltung gewählten Anlagestrategie können die Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich hoch sein. In der Portfolioverwaltung wird darauf geachtet, dass zusätzliche Risiken, welche durch den Einsatz von nachhaltigen Finanzprodukten entstehen (können) dem Risikoprofil des Kunden entspricht. Die Risikobeurteilung erfolgt auf Portfolioebene.

Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

Maßnahmen zur Umsetzung und Steuerung

Das Wissen um Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren ist essenziell. Unsere Mitarbeiter haben bereits an einem umfangreichen Schulungsprogramm zum Thema Nachhaltigkeit teilgenommen. Eine Zertifizierung der Mitarbeiter durch die ÖGUT wurde mehrheitlich erlangt.

Schulungen zu nachhaltigen Investments sind Bestandteil der Weiterbildung für Mitarbeiter der FFP.

Die hier beschriebene Strategie wird bei Veränderungen sukzessive implementiert und jährlich überprüft.

Die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und die damit einhergehenden Vorgaben für die Finanzindustrie werden laufend beobachtet. Aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Verbesserung der Datenlage und den zur Verfügung stehenden Methoden kann es zu Anpassungen bei dieser Strategie kommen.